
GESCHÄFTSORDNUNG DES SALZBURGER SCHÜLER*INNENPARLAMENTS

Inhaltsverzeichnis

GESCHÄFTSORDNUNG DES SALZBURGER SCHÜLER*INNENPARLAMENTS	1
ALLGEMEINES.....	3
DELEGIERTE, GÄSTE UND TEILNAHME.....	4
VORSITZ UND SAALORDNUNG	5
WORTMELDUNGEN UND WERBUNG	6
MEDIEN, VERPFLEGUNG UND ÖFFENTLICHKEIT.....	7
ANTRÄGE UND ABSTIMMUNGEN.....	8
ONLINE-DURCHFÜHRUNG (ONLINE-SIP)	10

ALLGEMEINES

§1 Die Geschäftsordnung des Salzburger Schüler*innenparlaments tritt mit Mehrheitsbeschluss der Salzburger Landeschüler*innenvertretung in Kraft und muss durch das abgehaltene Salzburger Schüler*innenparlament mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

§2 Die Geschäftsordnung muss zu jeder Zeit einsehbar sein.

§3 Eine Änderung der Geschäftsordnung benötigt eine 2/3-Mehrheit im Salzburger Schüler*innenparlament. Ein Antrag auf Änderung muss ordnungsgemäß als Hauptantrag eingebracht werden.

§4 Die Salzburger Landeschüler*innenvertretung verpflichtet sich zur Nachbearbeitung und Weitergabe der Ergebnisse an zuständige Behörden. Die inhaltliche Integrität der Anträge bleibt unangetastet.

§5 Die Salzburger Landeschüler*innenvertretung ist berechtigt, formelle Vereinheitlichungen (z. B. beim Gendern), strukturelle Anpassungen (z. B. der Paragraphen), Rechtschreibkorrekturen und die optische Aufarbeitung der Geschäftsordnung eigenständig vorzunehmen.

DELEGIERTE, GÄSTE UND TEILNAHME

§6 Als ordentliche delegierte Person gelten alle Schulsprecher*innen bzw. Tagessprecher*innen inklusive ihrer 1. und 2. Stellvertretung, die eine AHS, BMHS, (Fach-)Berufsschule oder ZLA in Salzburg besuchen.

§7 Alle aktiven Mitglieder der Landesschüler*innenvertretung Salzburg gelten ebenfalls als ordentliche delegierte Personen.

§8 Das Stimmrecht einer laut §6 ordentlichen delegierten Person kann mit schriftlicher Bestätigung an ein Mitglied der passiven Schüler*innenvertretung derselben Schule übertragen werden. Dazu ist eine schriftliche Bestätigung der Schulleitung notwendig. Diese Person gilt folglich als ordentlich delegiert.

§9 Alle ordentlichen delegierten Personen besitzen Rederecht und Stimmrecht. Pro Abstimmung kann nur eine Stimme pro delegierter Person abgegeben werden.

§10 Gastdelegierte Personen sind alle Salzburger Schüler*innen der in §6 genannten Schularten. Sie besitzen Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§11 Die Salzburger Landesschüler*innenvertretung kann Expert*innen als gastdelegierte Personen einladen.

§12 Gäste sind Personen, die nicht als delegierte Person oder gastdelegierte Person gelten. Sie haben kein Rederecht und kein Stimmrecht.

§13 Das Salzburger Schüler*innenparlament ist öffentlich, jedoch müssen sich alle Besucher*innen anmelden und im Besucher*innenbereich Platz nehmen. Es ist die von der Salzburger Landesschüler*innenvertretung veröffentlichte und kommunizierte Frist zur Anmeldung einzuhalten, ansonsten ist eine Teilnahme am SIP nicht zugelassen.

§14 Die Anmeldung muss von der Salzburger Landesschüler*innenvertretung zumindest drei Wochen vor Sitzungsbeginn ermöglicht werden.

§15 Jede delegierte Person und gastdelegierte Person hat sich vor Sitzungsbeginn beim Check-in der Salzburger Landesschüler*innenvertretung anzumelden.

§16 Alle delegierten Personen und gastdelegierten Personen haben sich beim vorzeitigen Verlassen der Sitzung bei der Landesschüler*innenvertretung abzumelden und gegebenenfalls die Delegiertenkarte abzugeben.

VORSITZ UND SAALORDNUNG

§17 Den Vorsitz führt eine Landesschulsprecher*in, welche*r die Sitzung gemäß der Geschäftsordnung leitet.

§18 Der Vorsitz wird von den Landesschulsprecher*innen intern geregelt und kann zwischen ihnen gewechselt werden.

§19 Bei Abwesenheit kann der Vorsitz an die stellvertretenden Landesschulsprecher*innen übergeben werden.

§20 Der Vorsitz kann einer Person in folgenden Fällen das Wort entziehen:

- bei faschistischen, nazistischen, stalinistischen, rassistischen, rechts- oder linksradikalen, sexistischen, homophoben, ableistischen, demokratiefeindlichen oder beleidigenden Äußerungen oder Symbolen,
- bei Überschreitung der Redezeit.

§21 Der Vorsitz kann in folgenden Fällen einen Ordnungsruf erteilen:

- bei §20 genannten diskriminierenden Aussagen oder Symbolen,
- bei persönlichen Angriffen,
- bei Zwischenrufen oder Unruhe im Saal,
- bei sonstigen störenden Handlungen.

§22 Der Vorsitz kann in folgenden Fällen einen Raumverweis erteilen:

- bei diskriminierenden Aussagen oder Symbolen wie in §20,
- bei physischer oder psychischer Gewalt,
- bei Vandalismus,
- bei Fälschung erforderlicher Dokumente,
- bei zwei Ordnungsrufen.

WORTMELDUNGEN UND WERBUNG

§23 Im Zuge von Wortmeldungen, Erweiterungs- und Abänderungsanträgen dürfen keine politischen Organisationen oder Parteien genannt werden. Ausgenommen davon sind Schüler*innenorganisationen. Diese Ausnahme darf nicht für Wahlwerbung genutzt werden.

§24 Es dürfen keine Veranstaltungen beworben werden, die nicht von der Landeschüler*innenvertretung oder der Bundeschüler*innenvertretung organisiert werden.

§25 Es ist keine Wahlwerbung erlaubt. Es dürfen keine nicht von der Salzburger Landeschüler*innenvertretung oder BSV stammenden Materialien verteilt oder verschickt werden. Sponsoringpartner benötigen die Zustimmung von mindestens zwei Landeschulsprecher*innen.

MEDIEN, VERPFLEGUNG UND ÖFFENTLICHKEIT

§26 Medienverarbeitung und Öffentlichkeitsarbeit:

- Während der Sitzungen des Schüler*innenparlaments werden Bild- und Tonaufnahmen angefertigt. Hierauf wird vor Betreten des Sitzungsraums sowie zu Beginn der Sitzung ausdrücklich hingewiesen.
- Die Aufnahmen dienen der Dokumentation, Nachbereitung sowie der schulischen Öffentlichkeitsarbeit.
- Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung.
- Mit der Teilnahme an der Sitzung erklären sich die delegierten und gastdelegierten Personen mit der Anfertigung und Nutzung der Aufnahmen einverstanden, sofern sie vorab ausreichend informiert wurden.
- Personen, die nicht aufgenommen werden möchten, sind verpflichtet, dies vor Beginn der Sitzung bekanntzugeben.
- Die Aufnahmen werden für die Dauer von maximal 10 Jahren gespeichert und anschließend gelöscht, sofern keine berechtigten schulischen Gründe eine längere Aufbewahrung erfordern.
- Eine Löschung einzelner Aufnahmen kann im Einzelfall eingeschränkt sein, soweit die Aufnahmen zur Dokumentation parlamentarischer Abläufe erforderlich sind und überwiegende berechnigte Interessen entgegenstehen.
- Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur im Rahmen des genannten Zwecks oder auf Grundlage einer gesonderten Einwilligung.

§27 Im Sitzungssaal ist Essen verboten.

ANTRÄGE UND ABSTIMMUNGEN

§28 Die Salzburger Landesschüler*innenvertretung ist an die Beschlüsse des Schüler*innenparlaments weisungsgebunden. Bei widersprüchlichen Anträgen gilt der aktuellere.

§29 Abstimmungen über jegliche Anträge können analog sowie digital durchgeführt werden. Jede anwesende delegierte Person muss ihre Stimme abgeben können.

§30 Bei analoger Abstimmung gilt: Ist eine eindeutige Mehrheit für den Vorsitz und Beisitz erkennbar, kann auf die Zählung jeder Stimme verzichtet werden. Jede delegierte Person kann eine genaue Zählung verlangen.

§31 Die Abstimmung erfolgt nach der Debatte. Bei Hauptanträgen folgen zuerst Erweiterungs- und Abänderungsanträge, anschließend der Gesamtantrag.

§32 Hauptanträge stellen bildungspolitische oder gesellschaftspolitische Themen, die Salzburger Schüler*innen direkt betreffen, mit mindestens einem Forderungspunkt dar. Sie müssen mindestens 96 Stunden vor Sitzungsbeginn schriftlich eingereicht werden.

§33 Ablauf zur Behandlung eines Hauptantrags:

1. Vorstellung (max. 5 Minuten)
2. Verständnisfragen (max. 5)
3. Debatte
4. Schluss der Debatte
5. Schlussworte
6. Abstimmungen über Erweiterungen/Abänderungen
7. Gesamt-Abstimmung

§34 Erweiterungsanträge fügen dem Hauptantrag Forderungen hinzu. Sie sind schriftlich einzureichen und werden mündlich vorgetragen.

§35 Abänderungsanträge verändern bestehende Forderungen. Sie sind schriftlich einzureichen und werden mündlich vorgetragen.

§36 Sollte der Hauptantrag (z. B. durch Abänderungen) nicht mehr im Sinne der Antragsteller*in sein, kann die Antragsteller*in den eigenen Namen vom Antrag entfernen lassen.

§37 Alle Anträge müssen der Saalordnung entsprechen.

§38 Zu Beginn stellt die antragstellende Person den Antrag vor. Ist sie verhindert, kann eine Vertretung für das Vorstellen bestimmt werden.

§38a Ist keine Vertretung bestimmt, wird der Antrag vom Vorsitz verlesen.

§39 Redezeit: Max. 3 Minuten pro Wortmeldung.

§40 Antragsteller*innen (von Hauptanträgen) dürfen auf direkte Fragen antworten.

§41 Die Redner*innenliste ist nach Reihenfolge der Meldung sortiert. Es ist keine Vorreihung möglich.

§42 Ist ein Antrag auf Schluss der Redner*innenliste erwünscht, so ist dieser schriftlich beim Vorsitz oder digital einzureichen. Über diesen wird dann abgestimmt und es muss eine einfache Mehrheit erreicht werden.

§43 Ist ein Antrag auf Schluss der Debatte erwünscht, so ist dieser schriftlich beim Vorsitz oder digital einzureichen. Über diesen wird dann abgestimmt und es muss eine 2/3-Mehrheit erreicht werden. Nach der Abstimmung werden sofort die Schlussworte gehalten.

§44 Am Ende hat die antragstellende Person die Möglichkeit, eine einminütige Abschlussrede zu halten, sofern sie dies nicht ablehnt.

§45 Die Salzburger Landeschüler*innenvertretung muss im Vorfeld des Schüler*innenparlaments eine zeitgemäße Antragsfrist zur schriftlichen Einreichung von Anträgen festlegen und bekanntgeben. Die Antragsfrist muss mindestens eine Woche vor Anfang der Frist bekanntgegeben werden. Anträge, die außerhalb der Antragsfrist eingereicht werden, sind ungültig. Beim Schüler*innenparlament werden die Anträge dann chronologisch nach der Reihenfolge der Einreichung behandelt.

ONLINE-DURCHFÜHRUNG (ONLINE-SIP)

§46 Bei behördlichen Einschränkungen oder durch Zustimmung von zwei der drei Landesschulsprecher*innen kann das SIP online stattfinden. Die gesamte GO gilt sinngemäß. Zusätzliche oder geänderte Bestimmungen folgen:

§47 Gäste besitzen kein Rederecht und Stimmrecht, müssen stummgeschaltet bleiben und dürfen nicht die Chatfunktion nutzen. Bei Verstößen droht Ausschluss.

§48 Abmeldung bei vorzeitigem Verlassen erfolgt per Privatchat an den Vorsitz.

§49 Abstimmungen erfolgen via OpenSlides.

§50 Es gilt eine Kamerapflicht zur Identifikation während der gesamten Sitzung.

§51 Die Chatfunktion ist ausschließlich zur An- und Abmeldung beim Vorsitz erlaubt.

§52 Virtuelle Hintergründe oder Kleidung mit Werbung sind verboten, ausgenommen genehmigte Werbung durch zwei Landesschulsprecher*innen.